

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.11.2006

2.31.02 Nr. 4

Satzung für das

„Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	Präsidium: 02.08.2006	HMWK: 10.08.2006

Satzung für das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Aufgaben

§ 2 Aufbau

§ 3 Organisation

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Angehörige

§ 6 Zentrumsrat

§ 7 Aufgaben des Zentrumsrates

§ 8 Zentrumsvorstand

§ 9 Sprecher

§ 10 Sektionen und Arbeitsgruppen

§ 11 Finanzierung

§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Präambel

Um die Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden in den Lebenswissenschaften der Fachbereiche

06 – Psychologie und Sportwissenschaft,

08 – Biologie und Chemie,

09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement,

10 – Veterinärmedizin und

11 – Medizin

strukturell und inhaltlich zu verbessern, hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen - nach Stellungnahme des Senats und der betroffenen Fachbereiche - nach § 42 Absatz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2001 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 20054 (GVBl. I S. 218, 226), am 02. August 2005 beschlossen, das „Gießener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ zum 1. Oktober 2005 für die Dauer von zunächst fünf Jahren zu errichten.

§ 1 Aufgaben

Das „Gießener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ hat die folgenden Aufgaben:

1. Graduiertenausbildung

- 1.1 Das Zentrum schafft die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in den Lebenswissenschaften der Fachbereiche 06 – Psychologie und Sportwissenschaft, 08 – Biologie und Chemie, 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, 10 – Veterinärmedizin und 11 – Medizin führen. Einbezogen werden soll auch die in Gründung befindliche „Max-Planck International Research School for Heart and Lung Research Bad Nauheim (IMPRS-HLBN)“. Desweiteren ist das Zentrum offen für weitere Disziplinen, die ihre Basis in den Lebenswissenschaften haben.
- 1.2 Das Zentrum entwickelt entsprechende innovative Konzepte für die strukturierte Gestaltung und qualitative Verbesserung der Graduiertenausbildung sowie für forschungsorientierte Graduiertenstudien mit der Zielsetzung, die Ausbildung, Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden zu verbessern.
- 1.3 Das Zentrum unterstützt Bemühungen, die Doktorandinnen und Doktoranden in die wissenschaftliche Arbeitsweise und stärker in größere Forschungsprojekte ihrer Fachbereiche einzubinden.
- 1.4 Das Zentrum unterstützt die Einbeziehung von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als Lehrbeauftragte oder Mentorinnen und Mentoren in die Graduiertenausbildung.
- 1.5 Das Zentrum führt die Maßnahmen durch, die zur Erreichung dieser Ziele dienen, insbesondere schafft es eine interdisziplinäre Infrastruktur für die Kommunikation zwischen Betreuerinnen und Betreuern, Doktorandinnen und Doktoranden; es stellt durch entsprechende Veranstaltungen Kontakte zu Stiftungen, Verlagen und prospektiven Arbeitgebern her.
- 1.6 Das Zentrum ist bestrebt, durch entsprechende Angebote und Maßnahmen zur Verkürzung der Promotionszeiten beizutragen.

2. Lehrangebot

- 2.1 Das Zentrum koordiniert in Absprache mit den betroffenen Fachbereichen alle Lehrangebote für Doktorandinnen und Doktoranden in den Sektionen und Arbeitsgruppen des Zentrums.
- 2.2 Das Zentrum bietet in Absprache mit den beteiligten Fachbereichen und Einrichtungen zusätzliche zielgruppenspezifische Lehr- und Ausbildungsangebote für eine forschungsorientierte und effiziente Fort- und Weiterbildung der Graduierten in Form eines Arbeitsprogramms (§ 2 Absatz 1) an.

3. Dienstleistungen

- 3.1 Das Zentrum informiert alle Mitglieder regelmäßig durch (Online)-Veröffentlichungen über alle laufenden Promotions- und Forschungsprojekte im Bereich Lebenswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität.
- 3.2 Das Zentrum unterhält eine "elektronische Plattform" für den Informationsaustausch in den Lebenswissenschaften.
- 3.3 Das Zentrum erarbeitet einen Wegweiser für das "lebenswissenschaftliche Doktorandenstudium" in Gießen, der auch über Stipendienmöglichkeiten informieren soll.

4. Internationalisierung

Das Zentrum fördert durch die Internationalisierung der Graduiertenausbildung die Attraktivität der Lebenswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität und schafft Anreize für mehr Mobilität der in- und ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden.

5. Zusammenarbeit

Das Zentrum arbeitet mit den zur Zeit an den in der Präambel genannten Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität in Gießen bestehenden Sonderforschungsbereichen und den Graduiertenkollegs, gegebenenfalls künftigen Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs im Bereich der Lebenswissenschaften, sowie der sich zur Zeit in Gründung befindlichen "Max-Planck International Research School for Heart and Lung Research Bad Nauheim (IMPRS-HLBN)" zusammen.

6. Wissenschaftliche Publikationen

6.1 Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Arbeit und Forschungsergebnisse.

6.2 Das Zentrum unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in Vortrags- und Publikationsangelegenheiten und bemüht sich, die Forschungsintensität des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erhöhen.

§ 2 Aufbau

(1) Das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Zentrumsrat beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 7 Absatz 2 Nummer 4).

(2) Das Zentrum gliedert sich in Sektionen (§ 10 Absatz 1 bis 3) und gegebenenfalls Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4).

§ 3 Organisation

(1) Das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ weist die folgende Organisationsstruktur auf:

1. Zentrumsrat (§ 6),
2. Zentrumsvorstand (§ 8),
3. Sprecherin oder Sprecher (§ 9),
4. Sektionen (§ 10 Absatz 1 bis 3),
5. gegebenenfalls projektbezogene Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4).

(2) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 4) und Angehörigen (§ 5) sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgen in themenbezogenen Sektionen und gegebenenfalls in projektbezogenen Arbeitsgruppen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität:

1. alle Professorinnen und Professoren, die dauerhaft an den Sektionen des Graduiertenzentrums beteiligt sind und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet haben;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;

Satzung für das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften“	06.11.2006	2.31.02 Nr. 4	S. 4
--	------------	----------------------	------

3. die Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion von Mitgliedern des Zentrums betreut wird;
4. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;
5. die im Zentrum tätigen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie immatrikuliert sind;
6. die aus Drittmitteln im Rahmen von Arbeitsprojekten des Zentrums bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige des Zentrums sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität oder anderer Universitäten, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten einer Sektion oder Arbeitsgruppe mitwirken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden von den Sektionen aufgenommen. Die Sektionssprecherin oder der Sektionssprecher (§ 10 Absatz 3) informiert hierüber die Sprecherin oder den Sprecher.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören als Mitglieder an

1. jeweils zwei Professorinnen und/oder Professoren (§ 4 Nummer 1) aus jedem der in der Präambel genannten Fachbereiche, die die Professorengruppe vertreten,
2. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Nummer 2, wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 4 Nummer 5 sowie aus Drittmitteln bezahlte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Nummer 5),
3. jeweils eine Doktorandin oder ein Doktorand aus jedem der in der Präambel genannten Fachbereiche (§ 4 Nummer 3),
4. ein Vertreter der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Nummer 4 sowie gegebenenfalls aus Drittmitteln bezahlte administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Nummer 6) sowie
5. ein Vertreter der studentischen Hilfskräfte (§ 4 Nummer 5).

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt die Sprecherin oder der Sprecher ein. Die in Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 genannten Personen werden – abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität vom 11. Juli 2000 – für die Dauer von drei Jahren gewählt; die in Absatz 1 Nummer 3 und 5 genannten Personen für die Dauer eines Jahres.

(3) Für jedes Mitglied des Zentrumsrates soll nach Absatz 2 ein stellvertretendes Zentrumsratsmitglied gewählt werden. Das stellvertretende Zentrumsratsmitglied vertritt im Falle der Verhinderung persönlich das Zentrumsratsmitglied, dessen Vertretung ihm obliegt.

Scheidet ein Mitglied des Zentrumsrates vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Zentrumsratsmitglied nach; für den Rest der Amtszeit ist eine Nachwahl für das nachgerückte stellvertretende Zentrumsratsmitglied durchzuführen.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zentrumsrates finden im Übrigen die Bestimmungen der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat ist zuständig für Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Zentrumsvorstandes oder der Sprecherin bzw. des Sprechers oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Satzung bestimmt ist. Er tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Der Zentrumsrat hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der beiden stellvertretenden Sprecherinnen und/oder Sprecher (§ 9 Absatz 1);
2. Feststellung des Strukturplans des Zentrums, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf;
3. Erlass der Ordnung für die Verwaltung und Nutzung des Zentrums;
4. Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 2 Absatz 1);
5. Vorschläge über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen (§ 10 Absatz 2);
6. Stellungnahme zu der Zielvereinbarung zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität (§ 8 Absatz 2 Nummer 1);
7. Stellungnahme zu den Anmeldungen des Zentrumsvorstandes zur Wirtschaftsplanung (§ 8 Absatz 2 Nummer 2);
8. Zustimmung zum Jahresbericht des Zentrums (§ 8 Absatz 2 Nummer 6).

§ 8 Zentrumsvorstand

(1) Der Zentrumsvorstand besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher und den beiden stellvertretenden Sprecherinnen und/oder Sprechern. Die Mitglieder des Zentrumsvorstandes müssen verschiedenen Fachbereichen angehören. Der Zentrumsvorstand regelt die Vertretung der Sprecherin bzw. des Sprechers.

(2) Der Zentrumsvorstand leitet das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“. Er ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Satzung gegeben ist. Er bereitet die Beschlüsse des Zentrumsrates vor und führt sie aus.

Der Zentrumsvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität nach Stellungnahme des Zentrumsrates;
2. Anmeldungen zur Wirtschaftsplanung nach Stellungnahme des Zentrumsrates;
3. Verteilung der zugewiesenen Finanzmittel;
4. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4);
5. Besetzungsvorschlag für die Stelle einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers des Zentrums (Absatz 4);
6. Erstellung des schriftlichen Jahresberichts und Vorlage an das Präsidium der Justus-Liebig-Universität nach Zustimmung des Zentrumsrates.

(3) Der Zentrumsvorstand wird in der Leitung und Verwaltung des Zentrums durch die Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher (§ 10 Absatz 3) unterstützt.

(4) Der Zentrumsvorstand wird für die laufenden Geschäftsführungsaufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Zentrums ist.

Satzung für das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften“	06.11.2006	2.31.02 Nr. 4	S. 6
--	------------	----------------------	------

§ 9 Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die beiden stellvertretenden Sprecherinnen und/oder Sprecher werden aus dem Kreis der dem Zentrumsrat als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren durch den Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Zentrumsvorstandes vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Zentrumsrates oder Zentrumsvorstandes fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das betreffende Organ nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des betreffenden Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Sitzungen des Zentrumsrates und des Zentrumsvorstandes ein und leitet sie.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher vertreten.

§ 10 Sektionen und Arbeitsgruppen

(1) Zum Zeitpunkt der Gründung des Zentrums bestehen die im Anhang genannten Sektionen.

(2) Über die Änderung, Aufhebung oder Neuerrichtung von Sektionen entscheidet der Zentrumsrat.

(3) Die Interessen der Sektionen gegenüber dem Zentrum werden durch ihre Sprecherinnen und Sprecher (Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher) vertreten. Die Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher werden von den der betreffenden Sektion angehörenden Professorinnen und Professoren in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt die Sprecherin bzw. der Sprecher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Wahlversammlung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher geleitet. Das Protokoll der Wahlversammlung ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der gewählten Sektionssprecherin bzw. dem gewählten Sektionssprecher zu unterzeichnen und dem Präsidium vorzulegen.

(4) Zur projektbezogenen Arbeit können Arbeitsgruppen errichtet werden, wenn ein Projekt eine sektionsübergreifende Kooperation erfordert oder innerhalb einer Sektion die Bildung eines entsprechenden Schwerpunktes gerechtfertigt ist. Die projektbezogenen Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der betreffenden Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher durch den Zentrumsvorstand errichtet, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Aufnahme seiner regulären Tätigkeit durch mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter evaluiert. Das Präsidium holt hierzu Gutachternvorschläge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein. Die Evaluierungsgutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 fristgerecht gefasst werden kann.

Satzung für das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften“	06.11.2006	2.31.02 Nr. 4	S. 7
---	------------	----------------------	------

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten erarbeitet das Präsidium einen Entscheidungsvorschlag. Soll danach die Tätigkeit des Zentrums für weitere fünf Jahre fortgesetzt werden, holt es hierzu die Stellungnahme des Senats ein und trifft danach seine abschließende Entscheidung. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den befristeten Fortbestand des Zentrums, endet die Tätigkeit des Zentrums zum Ende des fünften Jahres, das auf die Aufnahme seiner regulären Tätigkeit folgt.

(3) Wird das Zentrum auf fünf Jahre befristet fortgesetzt, findet im zehnten Jahr eine weitere Evaluierung gemäß Absatz 1 statt, über deren Konsequenzen das Präsidium gemäß Absatz 2 entscheidet. Bei weiteren Verlängerungen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der dem Zentrum zugewiesenen Räume.

§ 13

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Satzung für das „Gießener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Universität Gießen" in Kraft.

(2) Das „Gießener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften (GGL)“ nimmt seine reguläre Tätigkeit zum 1. Oktober 2005 auf.

(3) Nach Genehmigung der Satzung bestellt das Präsidium eine Professorin zur kommissarischen Sprecherin bzw. einen Professor zum kommissarischen Sprecher, mit dem Auftrag, bis zur Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers die Aufgaben nach § 6 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 2 und 3 wahrzunehmen.

(4) Für die Mitglieder des Zentrums nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden die Wahlen zum Zentrumsrat (Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zentrumsrates) im Sommersemester 2005 durchgeführt. Der Zentrumsrat soll noch im Sommersemester 2005 durch die kommissarischen Sprecherin bzw. den kommissarischen Sprecher zu einer Sitzung einberufen werden, um den Zentrumsvorstand zu wählen.

(5) Die Wahlversammlungen für die übrigen Mitglieder des Zentrums nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 werden einberufen, sobald dem Zentrum jeweils mindestens zwei Mitglieder aus den genannten Gruppen angehören.

Gießen, 25. Juli 2006

Für das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen:

Professor Dr. Stefan Hormuth

Präsident

Satzung für das „Giessener Graduiertenzentrum Lebenswissenschaften“	06.11.2006	2.31.02 Nr. 4	S. 8
--	------------	----------------------	------

Anhang zu § 10 Absatz 1

Sektionen des Giessener Graduiertenzentrums Lebenswissenschaften (GGL)

Sektion I

Mensch – Ernährung – Umwelt

Sektion II

Infektion und Immunologie

Sektion III

Herz – Lunge – Blutgefäße (gemeinsam mit der Max-Planck International Research School for Heart and Lung Research, Bad Nauheim)

Sektion IV

Veterinärmedizin und Molekulare Medizin

Sektion V

Biochemie und Molekularbiologie von Nukleinsäuren

Sektion VI

Bioanalytik

Sektion VII

Neurowissenschaften

Sektion VIII

Agrobiotechnologie

Sektion IX

Zahnmedizin

Sektion X

Zell- und Entwicklungsbiologie

Sektion XI

Rheumatologie - Osteologie

Sektion XII

Lebensmittel – Unternehmen und Märkte

Sektion XIII

Fortpflanzung bei Mensch und Tier